

99020046038000, 99020046038000

Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/405711733/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020046038000, 99020046038000
Leistungsbezeichnung I	Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Förderung, Schürfen, Abgrabung, Bodenschatz, Berechtsame, Markscheide, Fördern, Ausgebeutet, Rohstoffe, Abbau, bergfrei, Fundpunkt, Schürfrechte, bergrechtliche Bewilligung, Ausbeuten, Bergbaugenehmigung, bergfreie Bodenschätze
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Übertragung (038)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_22.html
Teaser	Wenn Sie die bergrechtliche Bewilligung an eine dritte Person übertragen wollen, benötigen Sie die Zustimmung der zuständigen Behörde.
Volltext	<p>Mit einer bergrechtlichen Bewilligung dürfen Sie als Einziger in einem festgelegten Gebiet den erteilten Bodenschatz aufsuchen und abbauen.</p> <p>Das Gebiet, auf das sich die Bewilligung bezieht, ist an der Erdoberfläche begrenzt und erstreckt sich theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.</p> <p>Wenn Sie oder Ihr Betrieb eine bergbauliche Bewilligung zum Aufsuchen von Bodenschätzen haben, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte übertragen. Dazu benötigen Sie die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufvertrag • Vorlage von Handelsregisterauszügen • Nachweis, dass Sie für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten die erforderlichen Mittel aufbringen können
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie, beziehungsweise Ihre Vertretungspersonen, müssen die nötige rechtliche Zuverlässigkeit besitzen. • Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie die nötige Finanzierung für eine ordnungsgemäße Aufsuchung bereitstellen können.

Modul

Sachverhalt

- Ihr Erkundungsvorhaben darf eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen nicht gefährden.
- Ihr Erkundungsvorhaben darf keine Bodenschätze beeinträchtigen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.
- Ihr Erkundungsvorhaben darf keine überwiegenden öffentlichen Interessen berühren, die die Suche im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen, beispielsweise der Umwelt- und Artenschutz.

Kosten

Gebühr: 250€ - 1.500€

Verfahrensablauf

Sie können die Übertragung Ihrer Bewilligung online über die Plattform „BergPass“ oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen.

Übertragung einer Bewilligung online beantragen:

- Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an.
 - Für die Anmeldung benötigen Sie ein ELSTER Unternehmenskonto oder eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
 - Rufen Sie den Antrag auf und füllen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß aus.
 - Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab.

Übertragung einer Bewilligung schriftlich beantragen:

- Setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Bergbehörde in Verbindung und stimmen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen ab.
 - Reichen Sie den Antrag und alle erforderlichen Unterlagen per Post dort ein.

Weitere Verfahrensschritte:

Modul

Sachverhalt

- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird diese sich mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Sie erhalten einen Bescheid per Post, in der Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt.
- Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.

Bearbeitungsdauer

Frist

0 - 50 Jahr(e)
Die Dauer einer Bewilligung richtet sich maßgeblich nach dem Bodenschatz und dem prognostizierten Vorkommen. Bewilligungen werden für einen befristeten Zeitraum erteilt, der für die Durchführung der geplanten Gewinnung angemessen sein muss. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Wenn Sie mit der Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Bewilligung beginnen, kann die Bewilligung widerrufen werden. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Gewinnungsarbeiten länger als 3 Jahre unterbrechen. Die Übertragung der Bewilligung hemmt diese Fristen nicht.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Bergbau Bewilligung Übertragung
 - eine bergbauliche Bewilligung kann an Dritte übertragen werden
 - die zuständige Behörde muss der Übertragung zustimmen, wenn keine Versagensgründe vorliegen
 - die Zustimmung der zuständigen Behörde muss schriftlich erfolgen
 - für die Zustimmung der Behörde müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung über • Online-Portal "BergPass" oder • direkt bei der zuständigen Behörde • zuständig: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Ansprechpunkt	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen